

STATUTEN OFFENE HEILIGGEISTKIRCHE BERN

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Offene Heiliggeistkirche Bern" besteht ein gemeinnütziger und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein gewährleistet den Betrieb der Offenen Heiliggeistkirche Bern als City-Kirchen-Projekt im Rahmen folgender Zielsetzungen:

- a) Die Offene Heiliggeistkirche Bern ist ökumenisch und interreligiös und steht allen Menschen offen.
- b) Die Offene Heiliggeistkirche Bern setzt ein Zeichen der Offenheit gegenüber Gott und der Welt und bietet im Zentrum der Stadt Bern einen Ort der Einkehr, der Geborgenheit und der Begegnung mit anderen Menschen an.
- c) Die Offene Heiliggeistkirche Bern nimmt eine Vermittlerfunktion zwischen Menschen, Kulturen und Religionen wahr.
- d) Die Offene Heiliggeistkirche Bern nimmt ihre soziale Verantwortung ernst, engagiert sich konkret und ist eine Ergänzung zum traditionellen Gemeindeleben.

B. ORGANISATION

Art. 3 Organe

Die Organe der Offenen Heiliggeistkirche Bern sind:

- a) Vereinsversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Leitungspersonal;
- d) Revisionsstelle.

Art. 4 Organisatorisches

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² An der Vereinsversammlung und im Vorstand ist ein Sitzungsprotokoll zu führen. Dieses hat mindestens zu enthalten:

- a) Ort und Datum der Sitzung;
- b) Name der die Sitzung leitenden und das Protokoll führenden Person;
- c) Namen der anwesenden bzw. der stimmberechtigten Personen;
- d) Traktanden in der Reihenfolge ihrer Beratung, Anträge und Beschlüsse bzw. Wahlergebnisse;
- e) Zusammenfassung der Beratungen;
- f) Unterschrift der Protokoll führenden Person.

Art. 5 Verfahren

Es gelten folgende Verfahrensregeln:

- a) Bei Abstimmungen und Wahlen an der Vereinsversammlung und im Vorstand hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen sind an der Vereinsversammlung und im Vorstand nur über Geschäfte zulässig, die ordentlich traktandiert wurden.
- b) Sofern Vereinsversammlung oder Vorstand nichts anderes beschliessen, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen.
- c) Im Vorstand können Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- d) Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

- e) Bei Abstimmungen entscheidet an der Vereinsversammlung und im Vorstand das einfache Mehr der Stimmenden. Die versammlungs- bzw. sitzungsleitende Person hat bei Abstimmungen den Stichtscheid.
- f) Bei Wahlen entscheidet an der Vereinsversammlung und im Vorstand im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden, im dritten Wahlgang das einfache Mehr (bei Stimmgleichheit entscheidet das Los).
- g) Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- h) Die Auflösung der Offenen Heiliggeistkirche Bern kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Verwendung des Vereinsvermögens für einen gemeinnützigen, möglichst ähnlichen Zweck beschliesst nach erfolgtem Auflösungsbeschluss ebenfalls die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Offenen Heiliggeistkirche Bern. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr statt und wird durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Weitere Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

² Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums (Präsident/in und Vizepräsident/in) des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- g) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gesamtkirchengemeinden;
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen zustehenden, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte;
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das führende und vollziehende Organ der Offenen Heiliggeistkirche Bern. Er setzt sich aus 7-11 Mitgliedern zusammen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Seine Mitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Nach dreimaliger Wiederwahl muss ein Mitglied mindestens eine Amtsdauer aussetzen. Die Projektleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

² Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Bestimmung über die generelle Ausrichtung der Offenen Heiliggeistkirche Bern im Rahmen der Zielsetzungen gemäss Art. 2 und Kenntnisnahme vom Jahresprogramm;
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte der Offenen Heiliggeistkirche Bern und der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben;
- c) Genehmigung des Pflichtenheftes des Präsidiums;
- d) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Einladung der Mitglieder;
- e) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- f) Aufnahme neuer Mitglieder

³ Der Vorstand umfasst in jedem Fall die Chargen Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in. Die Kirchgemeinde Heiliggeist, die Ev.-ref. Gesamtkirchengemeinde Bern, die Röm.-kath. Ge

samtkirchgemeinde Bern und Umgebung, die Christkath. Kirchgemeinde Bern, die Jüdische Gemeinde Bern und das Freiwilligenteam haben Anspruch auf je einen/eine Vertreter/in im Vorstand. Im Vorstand können weitere religiöse oder kulturelle Institutionen aus der Region Bern vertreten sein.

⁴ Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsident/in. Die Vereinsversammlung kann Präsident/in und Vizepräsident/in als Co-Präsidium wählen. Der/die Präsident/in bzw. das Co-Präsidium vertritt die Offene Heiliggeistkirche Bern gegen aussen, gestützt auf ein vom Vorstand genehmigtes Pflichtenheft. Er/sie führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

⁵ Die Befugnis, die Offene Heiliggeistkirche Bern zur Durchführung des Jahresprogramms zu verpflichten, kann im Rahmen des Budgets vom Vorstand an die Projektleitung abgetreten werden.

⁶ Der/die Kassier/in stellt zu Händen des Vorstandes das Budget auf, ist für die Finanzbuchhaltung und die Budgetverwaltung zuständig und veranlasst bzw. überwacht das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Art. 8 Leitungspersonal

¹ Die personelle Organisation wird jeweils im Rahmen der Leistungsvereinbarung und Stellenbeschriebe geregelt.

Art. 9 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle ist das Prüfungsorgan der Offenen Heiliggeistkirche Bern. Sie besteht aus zwei Revisoren oder einer privatrechtlich bzw. öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle. Die Revisor/innen werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und müssen nach zweimaliger Wiederwahl mindestens eine Amtsdauer aussetzen. Müssten beide Revisor/innen gleichzeitig ausscheiden, so darf ein/e Revisor/in ausnahmsweise für eine dritte aufeinanderfolgende Amtsperiode gewählt werden. Keine Amtsdauerbeschränkung gilt für privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstellen.

² Der Revisionsstelle obliegt die jährliche formelle und materielle Prüfung von Buchführung, Rechnung und Bilanz der Offenen Heiliggeistkirche Bern. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag.

C. MITGLIEDSCHAFT

Art. 10 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, welche die Statuten anerkennt, kann Mitglied der Offenen Heiliggeistkirche Bern werden.

Das Gesuch um Aufnahme muss in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Art. 11 Austritt, Ausschluss

¹ Der Austritt ist auf Ende eines Geschäftsjahres bis spätestens 30. November dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

² Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder gegen die Interessen der Offenen Heiliggeistkirche Bern verstossen, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet zu eröffnen.

D. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 12 Mitgliederbeitrag und andere finanzielle Mittel

¹ Die finanziellen Mittel der Offenen Heiliggeistkirche Bern setzen sich wie folgt zusammen:

a) Mitgliederbeiträge;

- b) Beiträge von kirchlichen und (anderen) öffentlich-rechtlichen Institutionen;
- c) Spenden und Sponsoringbeiträge.

² Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Franken 20 und höchstens Franken 200 und wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

³Das Präsidium kann im Einzelfall den Mitgliederbeitrag erlassen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Offenen Heiliggeistkirche Bern haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 14 Auflösung des Vereins

Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung, fällt das Vereinsvermögen einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu, die wegen ausschliesslich gemeinnützigem Zweck steuerbefreit ist. Eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder oder auf Spenderinnen und Spender ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. August 2002 genehmigt worden und damit umgehend in Kraft getreten.

Bern, den 20. August 2002

Tagespräsident: Markus Friedli

Protokollführer: Hansueli Egli

Vorschlag für Mitgliederbeiträge:

Einzelmitglieder	Fr.	20.--
Familienmitglieder	Fr.	30.--
Quartierleiste, Vereine	Fr.	50.--
Firmen und öff.-rechtl. Körperschaften	Fr.	100.--

Änderung in Art.6, Absatz 1: im ersten Halbjahr (vorher im ersten Quartal).

Diese Änderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. März 05 genehmigt.

Die Änderungen der Art. 3, 6, 7 und 8 wurden von der Mitgliederversammlung vom 26. April 2006 genehmigt und treten auf diesen Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 26. April 2006

Julia Lädach, Präsidentin

Elisabeth Windlinger, Protokollführerin